

85. Nimmt i. S. d. § 266 StGB. n. F. fremde Vermögensinteressen wahr, wer Gabenpakete für das Winterhilfswerk, die ein anderer eingesammelt hat, auf der Straße in Empfang nimmt, auf einen Wagen verlädt, zur Sammelstelle fährt und dort vom Wagen heruntergibt?

I. Straffenat. Ur. v. 13. August 1935 g. W. 1 D 382/35.

I. Landgericht Heilbronn.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hatte die Gabenpakete für das Winterhilfswerk, die seine Mitangeklagten in den Wohnungen der Spender entgegengenommen hatten, auf einen Handwagen aufzuladen, diesen dann zum Spital zu fahren und die Pakete zur Ablieferung an den Spitalhausmeister vom Wagen herunterzugeben. Bei dieser Gelegenheit

hat er sich einen Anzug und einen Teppich angeeignet und durch einen Mitangeklagten eine Hose für sich auf die Seite bringen lassen.

Das LG. wendet auf diesen Sachverhalt den § 266 n. F. StGB. an und begründet das damit, der Angeklagte sei vor Beginn seiner Tätigkeit darauf aufmerksam gemacht worden, daß er sich im Dienste des Winterhilfswerkes befinde, daß alle Gaben abzuliefern seien und daß nichts fehlen dürfe; die Spenden der Geber seien den Sammlern zu treuen Händen übergeben, ihnen also im Sinne des § 246 StGB. anvertraut worden; sie seien in dem Vertrauen hingegeben worden, daß der Sammler im Sinne des Gebers mit ihnen verfahren und sie dem W.H.W. zuführen werde; im Mißbrauch dieses Vertrauens liege eine Veruntreuung; jede Person, der eine Verfügungsmöglichkeit tatsächlicher Art eingeräumt sei, unterliege der Vorschrift des § 266 StGB.

Damit hat das LG. offenbar den zweiten Tatbestand des § 266 im Auge (Verletzung der auf . . . Rechtsgeschäft oder einem Treueverhältnis beruhenden Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen). Seine Ausführungen lassen jedoch nicht einmal eindeutig erkennen, ob es eine solche Treuepflicht des Angeklagten gegenüber den Spendern oder gegenüber dem W.H.W. annimmt. Es kann aber für den vorliegenden Fall überhaupt auf sich beruhen, ob der Tätigkeit des Angeklagten eine solche Treuepflicht in der einen oder anderen Richtung zugrunde lag. Denn die Verurteilung wegen Untreue ist in jedem Fall unbegründet, weil jene Tätigkeit nicht unter die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen i. S. des § 266 StGB. fällt.

Diese umfaßt nicht, wie das LG. anzunehmen scheint, jede Verfügungsmöglichkeit tatsächlicher Art, die einer Person eingeräumt wird. In der Entscheidung RGSt. Bd. 69 S. 58, 60 flg. hat der erf. Senat dargelegt, daß der Gesetzgeber hierbei nicht an ganz untergeordnete Tätigkeiten gedacht haben kann, daß vielmehr schon die Ausdrücke „wahrnehmen, Vermögensinteressen, betreuen“, die er gewählt hat, ihrem sprachlichen Inhalte nach auf Vorgänge von einem gewissen Gewicht, einer gewissen Bedeutung hinweisen. Anhaltspunkte hierfür — aber auch nur solche — lassen sich finden in dem Grade der Selbständigkeit, der Bewegungsfreiheit und der Verantwortlichkeit des Verpflichteten oder auch in der Dauer und dem Umfang oder in der Art seiner Tätigkeit; rein

„mechanische“ Tätigkeiten gehören aber — mindestens für die Regel — nicht unter die Untreue nach § 266 StGB.

Im vorliegenden Fall erschöpften sich die Obliegenheiten des Angeklagten in einer durchaus untergeordneten Handlangertätigkeit ohne nennenswerte Bewegungsfreiheit. Bei ihr kann man daher nicht von „Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen“ in dem dargelegten Sinne sprechen.

Die Beurteilung wegen Untreue entbehrt somit hier der erforderlichen Grundlage.